Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 **Ausgegeben Danzig, den 27. März** **1939**

Inhalt:

55

Verordnung
über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen.
(Krankenpflegeverordnung — KrPflV. —)
Vom 20. März 1939.

Auf Grund des § 1 Ziffer 49 und des § 2 des Gesetzes zur Behebung der Not von Volk und Staat vom 24. Juni 1933 (G. Bl. S. 273) sowie des die Geltungsdauer dieses Gesetzes verlängernden Gesetzes vom 5. Mai 1937 (G. Bl. S. 358 a) wird folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

§ 1

(1) Wer berufsmäßig die Krankenpflege ausüben will, bedarf dazu der Erlaubnis des Senats.

(2) Sie gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung des Senats über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder an einer Krankenanstalt des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

§ 2

(1) Die Erlaubnis setzt voraus:

1. den Nachweis, daß der Antragsteller deutschen oder artverwandten Blutes ist,
2. Zuverlässigkeit,
3. guten Leumund,
4. Ablegung der staatlichen Krankenpflegeprüfung (§ 10).

(2) Von den Vorschriften des § 2 Nr. 1 und 4 kann der Senat Ausnahmen zulassen.

§ 3

(1) Die Erlaubnis kann vom Senat zurückgenommen werden, wenn

1. wesentliche Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis irrigerweise als gegeben angenommen oder weggefallen sind,
2. strafrechtliche oder mit den an eine Krankenschwester oder an einen Krankenpfleger zu stellenden Anforderungen an Zucht und Sitte unvereinbare Verfehlungen vorliegen,
3. körperliche oder geistige Mängel, die der Ausübung des Berufs hinderlich sind, insbesondere eine Sucht, vorliegen,
4. die Krankenschwester oder der Krankenpfleger den in Ausübung der staatlichen Aufsicht für die Krankenpfleger erlassenen Vorschriften und Weisungen beharrlich zuwiderhandelt oder die Heilkunde ausübt.

(2) Die Erlaubnis, die auf Grund des Abs. 1 zurückgenommen war, kann wiedererteilt werden, wenn nachträglich Tatsachen eingetreten sind, die eine Wiederaufnahme des Berufs unbedenklich erscheinen lassen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 4. 4. 1939.)

II. Die Krankenpflegeschule

§ 4

(1) Die Ausbildung zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erfolgt in staatlich anerkannten Krankenpflegeschulen.

(2) Die Anerkennung erfolgt widerruflich.

§ 5

(1) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn
1. dem Leiter der Schule die erforderliche Zuverlässigkeit fehlt,
2. der Leiter der Schule wegen seiner oder seines Ehegatten Abstammung nicht Beamter werden könnte,
3. die Krankenanstalt nach ihrer Beschaffenheit nicht die Gewähr für eine vollwertige Ausbildung bietet.

(2) Die staatliche Anerkennung kann versagt werden, wenn
1. kein öffentliches Bedürfnis vorliegt,
2. für die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) keine geeigneten Möglichkeiten zu einwandfreier gemeinsamer Unterbringung vorhanden sind.

(3) Die staatliche Anerkennung kann vom Senat zurückgenommen werden, wenn eine der in Abs. 1 und 2 genannten Tatsachen eintritt.

§ 6

Die Träger öffentlicher Krankenanstalten haben bei ihren Krankenanstalten Krankenpflegeschulen einzurichten und zu unterhalten. Ausnahmen kann der Senat zulassen.

III. Die Berufsausbildung

§ 7

(1) Die Zulassung zur Krankenpflegeschule erfolgt durch deren Leiter nach vorheriger Zustimmung des Senats.

(2) Die Zulassung setzt voraus, daß der Bewerber zuverlässig ist.

(3) Der Bewerber hat nachzuweisen,
1. daß er deutschen oder artverwandten Blutes ist durch Vorlage des Ahnenpasses oder seiner Geburtsurkunde, der Heirats- und Geburtsurkunden seiner Eltern und der Geburtsurkunden seiner Großeltern. Ist er verheiratet, so hat er die entsprechenden Urkunden auch für seinen Ehegatten vorzulegen,
2. die Vollendung des achtzehnten Lebensjahres,
3. seinen guten Leumund durch ein polizeiliches Führungszeugnis,
4. abgeschlossene Volksschulbildung,
5. die gesundheitliche Eignung für den Beruf auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses.

(4) Bewerberinnen haben außerdem eine einjährige hauswirtschaftliche Tätigkeit in eigener oder fremder Familie oder in Anstalten oder Schulen nachzuweisen.

(5) Wer das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, aber innerhalb eines Jahres nach Beginn des Lehrgangs das achtzehnte Lebensjahr vollendet, kann ausnahmsweise zur Krankenpflegeschule zugelassen werden, wenn der Leiter der Schule die notwendige Reife für gegeben hält.

(6) Der Senat kann Ausnahmen von den Vorschriften des Abs. 3 Nr. 1 und 4 und des Abs. 4 genehmigen; er kann bei Ausländern seine Genehmigung von der Verpflichtung abhängig machen, das Gebiet der Freien Stadt Danzig nach Abschluß der Ausbildung zu verlassen.

§ 8

(1) Der Lehrgang dauert eineinhalb Jahre.

(2) Er hat neben der fachlichen Berufsausbildung eine Einführung in die weltanschaulichen und sittlichen Grundlagen des Berufs und die Erziehung zur regelmäßigen Körperschulung zu vermitteln.

(3) Die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) sind vom Träger der Schule auf seine Kosten gegen Krankheit und Haftpflicht zu versichern. Die Versicherung gegen Krankheit muß bei dem vom Senat § 363a Abs. 3 der Reichsversicherungsordnung bezeichneten Träger der gesetzlichen Krankenversicherung erfolgen. Diese Verpflichtung besteht nicht, wenn den Lernschwestern (Krankenpflegeschülern) gegen den Träger der Schule ein Anspruch mindestens auf Krankenpflege in Höhe und Dauer der Regelleistungen der Krankenkassen gewährleistet ist.

§ 9

(1) Auf die Dauer des Lehrgangs können angerechnet werden:

1. der Säuglingsschwester mit zweijähriger Ausbildung und staatlicher Anerkennung . . . . sechs Monate,
2. der Säuglingsschwester mit kürzerer als zweijähriger Ausbildung, der Säuglingspflegerin, der Hebamme und der Diätassistentin, sofern sie die staatliche Anerkennung für ihren Beruf besitzt, sowie der Schwesternhelferin des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig mit dreimonatiger Krankenhausausbildung drei Monate,
3. der Führerin im Staatlichen Hilfsdienst für die weibliche Jugend, wenn sie während ihrer Ausbildung zur Führerin ein halbes Jahr im Krankenhaus tätig gewesen ist . . . . sechs Monate,
4. männlichen Bewerbern die Ausbildungszeit in einer Sanitätsschule der Wehrmacht des Deutschen Reiches oder der Polizei oder in einem Lehrgang zur Ausbildung von Dienstgraden im Gesundheitsdienst des Staatlichen Hilfsdienstes bis zur Höchstdauer von . . . . zwölf Monaten,
5. der Irrenpflegerin und dem Irrenpfleger mit staatlicher Anerkennung oder mindestens dreijähriger erfolgreicher Berufsausübung . . . . sechs Monate.

(2) Der Lehrgang soll nur aus zwingenden Gründen unterbrochen werden. Jeder Teilnehmer am Lehrgang soll mindestens zwei Wochen Urlaub im Jahr erhalten. Eine Unterbrechung von mehr als insgesamt acht Wochen ist nicht auf die Dauer des Lehrgangs anzurechnen. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Senats.

(3) Der Senat kann aus besonderen Gründen einen Wechsel der Schule genehmigen.

IV. Die Krankenpflegeprüfung

§ 10

(1) Der Lehrgang wird durch die staatliche Krankenpflegeprüfung abgeschlossen; die Prüfung ist gebührenpflichtig.

(2) Die Zulassung zur Prüfung erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

§ 11

(1) Dem Zulassungsgesuch sind beizufügen:

1. die im § 7 Abs. 3 Nr. 1 bis 4 und Abs. 4 geforderten Nachweise,
2. ein selbstverfaßter und eigenhändig geschriebener Lebenslauf,
3. eine Bescheinigung über die Teilnahme an einem anderthalbjährigen Lehrgang an einer staatlich anerkannten Krankenpflegeschule durch deren Leiter mit dessen Urteil über die körperliche, geistige und charakterliche Eignung des Bewerbers für den Krankenpflegeberuf,
4. falls die Prüfung nicht im unmittelbaren Anschluß an den Besuch einer Krankenpflegeschule abgelegt wird, ein polizeiliches Führungszeugnis über die Zeit seit Verlassen der Schule.

(2) In Ergänzung des Nachweises zu Abs. 1 Nr. 3 sind in den Fällen des § 9 Abs. 1 die eine Zulassung nach verkürztem Besuch der Krankenpflegeschule begründeten Tatsache zu belegen.

(3) Mit Genehmigung des Senats kann der Nachweis zu Abs. 1 Nr. 3 ersetzt werden durch den Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung im Ausland.

§ 12

Wird die Prüfung nicht bestanden, so ist nur eine Wiederholung, frühestens nach weiterem sechsmonatlichem Besuch einer Krankenpflegeschule, zulässig. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Senats.

V. Übergangsbestimmungen

§ 13

(1) Staatliche Anerkennungen als Krankenpfleger oder Krankenpflegerin, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung erteilt worden sind, gelten als Erlaubnis im Sinne des § 1 dieser Verordnung.

(2) Wer deutschen oder artverwandten Blutes ist und in sittlicher, geistiger und körperlicher Beziehung den Anforderungen des Berufs entspricht, kann bis zum 1. April 1941 vom Senat ohne die vorgeschriebene Ausbildung und Prüfung die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten, wenn er bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung nachweislich acht Jahre ohne Unterbrechung im Krankenpflegeberuf erfolgreich tätig gewesen ist.

§ 14

Krankenpflegeschulen, die die staatliche Anerkennung vor Inkrafttreten dieser Verordnung erhalten haben, gelten als anerkannt, falls die Anerkennung nicht zurückgenommen wird.

§ 15

Wer bis zum Inkrafttreten der Verordnung nachweislich mindestens fünf Jahre ohne Unterbrechung den Krankenpflegeberuf erfolgreich ausgeübt hat, kann bis zum 1. April 1941 ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Krankenpflegeprüfung zugelassen werden. Über die Zulassung entscheidet der Senat.

VI. Schutz- und Strafbestimmungen

§ 16

(1) Die Berufsbezeichnungen im Krankenpflegeberuf sind „Krankenschwester" und „Krankenpfleger". Sie darf nur führen, wer die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erhalten hat.

(2) Berufstrachten und Berufsabzeichen von Krankenschwestern und Krankenpflegern bedürfen der Genehmigung des Senats. Sie dürfen nur von Krankenschwestern oder Krankenpflegern getragen werden. Die vom Senat genehmigten Trachten und Abzeichen werden im Staatsanzeiger für die Freie Stadt Danzig bekanntgegeben.

§ 17

(1) Wer unbefugt die Bezeichnung „Krankenschwester" oder „Krankenpfleger" führt, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ebenso wird nach § 132 a des Strafgesetzbuchs bestraft, wer unbefugt eine Berufstracht oder ein Berufsabzeichen für Betätigung in der Krankenpflege trägt, die vom Senat genehmigt sind, oder die ihnen zum Verwechseln ähnlich sind.

§ 18

Wer ohne die nach § 1 erteilte Erlaubnis die Krankenpflege beruflich ausübt, wird mit Gefängnis bis zu drei Monaten und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

§ 19

(1) Eine Krankenschwester, die unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbart, das ihr bei Ausübung ihres Berufs anvertraut oder sonst zugänglich geworden ist, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Der Krankenschwester stehen der Krankenpfleger und Personen gleich, die in der Vorbereitung auf den Kranken-Pflegeberuf stehen.

(3) Eine unbefugte Offenbarung liegt nicht vor, wenn der Täter ein Geheimnis zur Erfüllung einer Pflicht preisgibt oder wenn er dies zu einem nach gesundem Volksempfinden berechtigten Zweck tut und die Offenbarung das angemessene Mittel zur Erreichung des Zweckes ist.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag des Verletzten verfolgt.

§ 20

(1) Juden dürfen die Krankenpflege nicht berufsmäßig ausüben.

VII. Schlußbestimmungen

§ 21

(1) Auf Polizeisanitätsbeamte sowie Dienstgrade im Gesundheitsdienst des Staatlichen Hilfsdienstes und Irrenpflegerinnen und Irrenpfleger findet diese Verordnung — ausgenommen den Abs. 2 und den § 9 Abs. 1 Nr. 4 und 5 — keine Anwendung.

(2) Den im Abs. 1 genannten Personen, ausgenommen das Personal der Heil- und Pflegeanstalten kann nach mindestens vierjähriger Dienstzeit im Sanitätsdienst (Gesundheitsdienst) die Erlaubnis nach § 1 vom Senat ohne weiteres erteilt werden, wenn die Entlassung aus dem Dienst der Polizei oder dem Staatl. Hilfsdienst nicht länger als zwei Jahre zurückliegt und gegen ihre sittliche, körperliche und geistige Eignung sowie gegen ihre Zuverlässigkeit keine Bedenken bestehen.

§ 22

Der Senat wird ermächtigt, zur Durchführung, Ausführung und Ergänzung dieser Verordnung Rechtsverordnungen und allgemeine Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 23

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1939 in Kraft.

(2) Die Vorschriften des § 1 Abs. 1 und der §§ 17, 18 treten am 1. April 1940 in Kraft.

Danzig, den 20. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2064 Greiser Dr. Großmann

56

Erste Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ausführungsverordnung).

Vom 20. März 1939.

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Ordnung der Krankenpflege vom 20. 3. 1939 (G.Bl. S. 139) wird zur Ausführung der Krankenpflegeverordnung (KrPflV.) folgendes verordnet:

Zu § 1 KrPflV.

§ 1

(1) Die Krankenpflege umfaßt:

a) die Pflege von Personen, die an ansteckenden Krankheiten leiden, und zwar sowohl in Anstalten wie in der Wohnung,

b) die Pflege von sonstigen Kranken, die sich in laufender ärztlicher Behandlung befinden, soweit sie sich nicht auf die allgemeine Körperpflege beschränkt,

c) Hilfsleistungen bei Narkosen, Operationen und sonstigen ärztlichen Verrichtungen,

d) Hilfsleistungen bei der Anwendung von elektrischen und sonstigen Strahlen sowie bei Vornahme von bakteriologischen, serologischen und histologischen Untersuchungen.

Die Berechtigung anderer anerkannter Hilfsberufe in der Gesundheitspflege, z. B. Säuglings- und Kleinkinderschwester und -Pflegerin, Irrenpflegerin und Irrenpfleger, Technische Assistenten usw., werden hierdurch nicht berührt.

Anlage A (S. 146)

(2) Die Erlaubnis wird nach Muster Anlage A erteilt.

Zu § 2 Abs. 1. KrPflV.

§ 2

(1) Für den Nachweis der Abstammung — auch zu § 5 Abs. 1 Nr. 2 und zu § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Krankenpflegeordnung — gelten die Vorschriften der Verordnung vom 23. Februar 1939 (G.Bl. S. 55) zu § 25 des Danziger Beamtengesetzes.

(2) Einer nochmaligen Prüfung der Zuverlässigkeit bedarf es nicht, wenn diese vor Eintritt in die Krankenpflegeschule mit befriedigendem Ergebnis erfolgt ist und Zweifel an der Zuverlässigkeit seither nicht bekannt geworden sind.

Zu § 4 Abs. 2. KrPflV.

§ 3

(1) Der Senat kann genehmigen, daß auch kleine und Spezialanstalten als Teilbetriebe anerkannter Krankenpflegeschulen herangezogen werden. In solchen Anstalten darf nur ein angemessener Teil der Ausbildungszeit abgeleistet werden.

(2) Vor dem 1. Oktober 1938 begonnene Lehrgänge von Krankenpflegeschulen sind nach den bisherigen Vorschriften mit der Maßgabe zu beenden, daß an Stelle einer „Staatlichen Anerkennung" die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege zu erteilen ist.

Zu § 4 Abs. 3 Nr. 3 KrPflV.

§ 4

(1) Dem Leiter der Schule ist eine Lehrschwester (ein Lehrpfleger) zu seiner Unterstützung in der Ausbildung der Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) beizugeben. Sie (er) hat insbesondere die Aufgabe, die Lernschwestern (Krankenpflegeschüler) praktisch anzuleiten. Die Aufgaben der Lehrschwester (des Lehrpflegers) kann auch die Vertreterin (der Vertreter) des Leiters der Schule übernehmen.

(2) Der Leiter der Schule kann auch andere Ärzte an der Ausbildung beteiligen. Er ist jedoch verpflichtet, selbst Unterricht mindestens in dem Umfange

zu erteilen, daß er ein eigenes Urteil über die Leistungen und die sonstige Eignung jeder Lernschwester (jedes Krankenpflegeschülers) gewinnt.

Zu § 5 Abs. 1 KrPflV.

§ 5

Die Vertreterin (der Vertreter) des Leiters der Schule und sämtliche Lehrkräfte müssen den Anforderungen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung genügen.

Zu § 7 Abs. 2 KrPflV.

§ 6

Zur Feststellung der Zuverlässigkeit kann der Leiter der Krankenpflegeschule die Vermittlung der für den Wohnsitz der Bewerberin zuständigen Ortspolizeibehörde erbitten. Diese hat dem begründeten Antrage stattzugeben.

Zu § 8 Abs. 1 KrPflV.

§ 7

(1) Jedes vorzeitige Ausscheiden einer Lernschwester (eines Krankenpflegeschülers) aus der Schule hat deren Leiter unter Angabe der Gründe dem Senat zu melden.

(2) Männliche Krankenpflegeschüler sind grundsätzlich getrennt von Lernschwestern auszubilden.

(3) Die Sonderausbildung des Krankenpflegeschülers schließt nicht aus, daß der Schüler, soweit erforderlich und möglich, in einzelnen Lehrfächern am Unterricht der Lernschwestern teilnimmt.

Zu § 8 Abs. 2 KrPflV.

§ 8

(1) Die Ausbildung geschieht vorwiegend praktisch.

(2) Dem theoretischen Unterricht ist das amtliche Krankenpflegelehrbuch zugrunde zu legen.

(3) Der theoretische Unterricht ist in mindestens 200 Unterrichtsstunden zu erteilen, davon mindestens 100 Stunden durch Ärzte. Mit dem theoretischen Unterricht ist bereits im ersten Halbjahr zu beginnen.

(4) Der Unterricht umfaßt folgende Lehrfächer:

I. Berufsehre und Berufskunde,
II. weltanschauliche Schulung, Erb- und Rassenkunde, Erb- und Rassenpflege, Bevölkerungspolitik,
III. Bau und Verrichtungen des menschlichen Körpers, Gesundheitslehre, allgemeine und persönliche Hygiene,
IV. Krankheitslehre (Allgemeines, Krankheitserscheinungen, Infektionskrankheiten),
V. Ernährung (Grundlagen, Krankenkost),
VI. Krankenpflege (Versorgung des Kranken und Hilfsleistung bei der Untersuchung, Ausführung ärztlicher Verordnungen, Hilfsleistung bei Operationen, erste Hilfe bei Unglücksfällen, Pflege bei übertragbaren Krankheiten, einschließlich Geschlechtskrankheiten, Kenntnis der amtlichen Desinfektionsanweisungen, Pflege Geisteskranker, Pflege Sterbender),
VII. Volksgesundheitspflege (Wochenpflege, Säuglingspflege, gesundheitliche Vor-, Für- und Nachsorge),
VIII. Gesetze und Verordnungen,
IX. Sozialversicherung und Unfallverhütungsvorschriften.

(5) Die Ausbildung ist durch täglich planmäßige Körperschulung zu ergänzen.

Zu § 10 KrPflV.

Anlage B (S. 147)

§ 9

(1) Die Prüfung regelt sich nach anliegender Prüfungsordnung.

(2) Der Prüfungsausschuß besteht aus einem Kreisarzt als Vorsitzenden, dem Leiter der Krankenpflegeschule und einem weiteren Arzt der Schule.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter werden durch den Senat auf die Dauer von drei Jahren widerruflich ernannt. Sie müssen den Anforderungen des § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Krankenpflegeverordnung genügen.

Zu § 13 Abs. 2 und zu § 21 Abs. 2 KrPflV.

§ 10

In den Fällen des § 13 Abs. 2 und § 21 Abs. 2 der Krankenpflegeverordnung wird die Erlaubnis nach Muster Anlage C erteilt.

Anlage C (S. 149)

Zu § 15 KrPflV.

§ 11

(1) Der Senat bestimmt, an welcher Krankenpflegeschule Bewerber geprüft werden, die ohne Besuch einer Krankenpflegeschule zur Prüfung zugelassen werden sollen.

(2) In den Fällen des § 15 wird die Erlaubnis nach Muster Anlage A erteilt unter Streichung der Worte „Die Erlaubnis gilt" bis „Wohlfahrtspflege". Die Streichung ist zu bescheinigen.

Danzig, den 20. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2064 Greiser Dr. Großmann

Anlage A

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Die / Der ....

geboren am .... 19.... in ....

hat am .... 19.... vor dem Prüfungsausschuß der staatlich anerkannten Krankenpflegeschule am .... Krankenhause in .... die staatliche Krankenpflegeprüfung mit dem Gesamtergebnis

....

bestanden.

Ihr / Ihm wird hiermit auf Grund der Krankenpflegeverordnung vom 20. März 1939 (G.Bl. S. 139) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

erteilt.

Sie / Er erhält damit die Berechtigung, sich als „Krankenschwester" — „Krankenpfleger" — zu bezeichnen.

Die Erlaubnis gilt für die Berufsausübung außerhalb einer Krankenanstalt nur in Verbindung mit der Bescheinigung des Senats über eine mindestens einjährige erfolgreiche Tätigkeit an einer öffentlichen Krankenanstalt oder einer Krankenanstalt des Roten Kreuzes der Freien Stadt Danzig oder eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß die Inhaberin — der Inhaber — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

.... den .... 19....

....

(Unterschrift)

Dienststempel

Anlage B

Prüfungsordnung.

§ 1

Die Prüfung der Krankenpflegepersonen findet nach Bedarf, in der Regel im März und September jedes Jahres, statt.

§ 2

Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses (§ 9 der Verordnung) sechs Wochen vor Beendigung des jeweiligen Lehrgangs einzureichen. Bewerber, deren Zulassungsgesuche später eingehen, haben keinen Anspruch auf Berücksichtigung in der bevorstehenden Prüfung.

§ 3

(1) Die Prüfungsgebühr beträgt 30 Gulden. Sie ist vor der Prüfung an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu entrichten. Bei Nachweis einer Bedürftigkeit kann der Vorsitzende die Gebühr ermäßigen; dieser Nachweis ist gleichzeitig mit dem Zulassungsgesuch einzureichen.

(2) Wer spätestens zwei Tage vor der Prüfung zurücktritt, erhält $^2/_3$ der entrichteten Gebühren zurück.

(3) Als Entschädigung für die Mühewaltung der Mitglieder des Prüfungsausschusses kommen nur die Gebühren in Betracht; Reisekosten und Tagegelder werden nicht gewährt. Die Verteilung der Gebühren hat so zu erfolgen, daß der Vorsitzende die Hälfte der Gebühren erhält, einschließlich der Entschädigung für sächliche Unkosten, während die beiden anderen Prüfenden die andere Hälfte zu gleichen Teilen erhalten.

§ 4

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses setzt im Benehmen mit dem Leiter der Krankenpflegeschule den Tag der Prüfung fest. Er verfügt die Ladung des Prüflings. Der Prüfling ist wenigstens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Prüfung mit der Aufforderung zu laden, sich spätestens fünf Tage vor der Prüfung bei dem Leiter der Krankenpflegeschule zu melden, um die Pflege eines Kranken und eine Nachtwache zu übernehmen (§ 9 Abs. 1).

§ 5

Zu einer Prüfung sind nicht mehr als 15 Prüflinge zuzulassen. Nötigenfalls sind mehrere Prüfungen abzuhalten. Bewerber, die ohne ausreichenden Grund zur Prüfung nicht rechtzeitig erscheinen, können bis zur nächsten Prüfung zurückgestellt werden.

§ 6

(1) Die Prüfung besteht aus einem theoretischen und einem praktischen Teil und findet in der Regel an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt.

(2) Die Krankenanstalt, der die Krankenpflegeschule angegliedert ist, stellt die notwendigen Prüfungsräume und Hilfsmittel.

§ 7

Der Vorsitzende leitet die Prüfung und verteilt die Prüfungsgegenstände unter die Prüfer.

§ 8

Die theoretische und die praktische Prüfung erstrecken sich auf die Gegenstände, die nach § 8 Abs. 4 der Verordnung Lehrfächer des Unterrichts waren.

§ 9

(1) Vor der Prüfung hat der Prüfling für zwei Tage die selbständige Pflege eines Kranken (einschl. einer Nachtwache) zu übernehmen. Diese Aufgabe ist unter Aufsicht des für den Kranken verantwortlichen Arztes auszuführen; es ist darauf zu achten, daß den Prüflingen die zur Erholung erforderliche Zeit freibleibt, insbesondere muß im Anschluß an die Nachtwache eine Erholungszeit von mindestens acht Stunden gewährt gewährt werden.

(2) Die wichtigeren Vorkommnisse während der Pflege hat der Prüfling kurz schriftlich zu vermerken, die Niederschrift ist bei der Prüfung vorzulegen.

§ 10

Die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung werden für jeden Geprüften in einer Niederschrift vermerkt, die von dem Vorsitzenden und den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist.

§ 11

(1) Der Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses fassen, ein jeder für sich, ihr Urteil über die Kenntnisse und Fähigkeiten des Prüflings zusammen unter Verwendung der Beurteilung „sehr gut" (1), „gut" (2), „genügend" (3), „ungenügend" (4). Nach dem Ergebnis der Einzelbeurteilung und unter Berücksichtigung des Berichts des Leiters des Lehrgangs und der Lehrschwester (Lehrpfleger) über die Bewährung des Prüflings während des Lehrganges entscheidet der Vorsitzende über das Ergebnis der Prüfung.

(2) Hat der Prüfling von zwei Prüfern die Beurteilung „ungenügend" erhalten, so ist die Prüfung nicht bestanden.

§ 12

Tritt ein Prüfling ohne eine nach dem Urteil des Vorsitzenden genügende Entschuldigung während der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden und ist vollständig zu wiederholen.

§ 13

Wenn die Prüfung bestanden ist, reicht der Vorsitzende die Niederschrift über die Prüfung unter Beifügung des Gesamturteils an den Senat zur Erteilung der Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege.

§ 14

Wird die Prüfung nicht bestanden, so hat der Vorsitzende den Prüfling alsbald zu benachrichtigen. Der Prüfling erhält in diesem Falle die eingereichten Zeugnisse zurück, nachdem der Vorsitzende auf dem Nachweis über die Teilnahme an dem Krankenpflegelehrgang (§ 11 Abs. 1 Nr. 3 der Krankenpflegeverordnung) den Ausfall der Prüfung vermerkt hat.

Danzig, den 20. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2064 Greiser Dr. Großmann

Anlage C

(Muster)

Ausweis

über die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

Der / Dem ....

geboren am .... 19........ in ....

wird hiermit auf Grund des § .... Abs. .... der Krankenpflegeverordnung vom 20. März 1939 (G.Bl. S. 139) die

Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege

erteilt.

Sie / Er erhält damit die Berechtigung, sich als „Krankenschwester" — „Krankenpfleger" — zu bezeichnen.

Für den Fall, daß Tatsachen bekannt werden, die den Mangel derjenigen Eigenschaften dartun, die zur berufsmäßigen Ausübung der Krankenpflege erforderlich sind, oder daß die Inhaberin — der Inhaber — dieses Ausweises den in Ausübung der staatlichen Aufsicht erlassenen Vorschriften beharrlich zuwiderhandelt, bleibt die Zurücknahme der Erlaubnis vorbehalten.

...., den .... 19........

....

(Unterschrift)

Dienststempel

57

Zweite Verordnung

zur Ausführung der Verordnung über die berufsmäßige Ausübung der Krankenpflege und die Errichtung von Krankenpflegeschulen (Ergänzungsverordnung).

Vom 20. März 1939.

Auf Grund des § 22 der Verordnung zur Ordnung der Krankenpflege vom 20. März 1939 (G.Bl. S. 139) wird folgendes verordnet:

§ 1

(1) Krankenpflegeschulen haben auf Anordnung des Senats auch Angehörige einer anderen als der in dem zugehörigen Krankenhaus tätigen Schwesternschaft als Lernschwestern aufzunehmen, sofern die in dem Krankenhaus gegebenen Ausbildungsmöglichkeiten durch Lernschwestern der in ihm tätigen Schwesternschaft nicht voll ausgenutzt sind.

(2) Auf Anordnung des Senats hat der Träger des Krankenhauses auch in dem Krankenhaus vorhandene geeignete Räume zur Unterbringung der nach Abs. 1 aufzunehmenden Lernschwestern zur Verfügung zu stellen.

§ 2

(1) Ist eine Krankenpflegeschule einem Krankenhaus eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege angegliedert, so sind die Bedingungen, unter denen die Vorschriften des § 1 durchgeführt werden, zwischen dem Träger des Krankenhauses und der Schwesternschaft zu vereinbaren, der die aufzunehmenden Lernschwestern angehören. Hierbei ist die Arbeitsleistung der Lernschwestern für das Krankenhaus in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(2) Kommt es nicht zu einer gütlichen Vereinbarung, so setzt der Senat auf Antrag nach Anhörung beider Parteien die Bedingungen endgültig fest.

§ 3

(1) Besteht bei einem Krankenhaus eines anerkannten Verbandes der freien Wohlfahrtspflege keine Krankenpflegeschule, so hat der Träger des Krankenhauses auf Anordnung des Senats das Krankenhaus zur Ausbildung von Lernschwestern zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Senat bestimmt den Träger der Krankenpflegeschule, die dem Krankenhaus angegliedert wird.

(3) Die Vorschriften des § 1 Abs. 2 und des § 2 gelten entsprechend. An die Stelle der Schwesternschaft, deren Lernschwestern in die bereits anerkannte Krankenpflegeschule aufgenommen werden, tritt der Träger der dem Krankenhaus anzugliedernden Krankenpflegeschule.

§ 4

(1) Die Vorschriften der §§ 1 bis 3 finden für die Ausbildung von Krankenpflegeschülern auf Krankenhäuser mit überwiegend männlichem Pflegepersonal sinngemäß Anwendung.

(2) Der Senat bestimmt, wer an die Stelle der Schwesternschaft im Sinne des § 2 Abs. 1 tritt.

Danzig, den 20. März 1939.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

G 2064 Greiser Dr. Großmann

Herausgeber: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.